

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2013

Nr. 2013/283

Selzach: Änderung Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Längmattweg“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans (BZP) und des Erschliessungsplans „Längmattweg“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 3608 im Ortsteil Altreu ist heute der Landwirtschaftszone, überlagert mit der Ortsbildschutzzone, zugeordnet. Auf dem Grundstück befinden sich ein erhaltenswertes Ökonomiegebäude mit angebautem Wohnteil (Nr. 2), welches bis anhin landwirtschaftlich betrieben wurde, sowie ein reines Ökonomiegebäude (Nr. 2b), das derzeit vom benachbarten Gewerbebetrieb genutzt wird.

Weil die bestehenden Bauten auch zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, wird mit der Änderung des Bauzonenplans „Längmattweg“ die Parzelle GB Nr. 3608 der Dorfzone Altreu DA zugewiesen. Das Gebäude Nr. 2 soll künftig durch Wohnen, das Gebäude 2b gewerblich genutzt werden. Mit der Änderung des Erschliessungsplans wird der westliche Abschnitt des Längmattwegs als öffentliche Erschliessungsstrasse festgesetzt und Baulinien von vier Metern ausgeschieden. Zudem wird entlang des Haagbachs eine Gewässerbaulinie von ebenfalls vier Metern festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. November 2012 bis zum 3. Dezember 2012. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „Längmattweg“ am 25. Oktober 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans und des Erschliessungsplans „Längmattweg“ der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der kantonale Richtplan wird fortgeschrieben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Finanzen
 Amt für Landwirtschaft
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung BZP (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Änderung BZP (später)
 Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit je 1 gen. Plan (später) und
 Rechnung **(Einschreiben)**
 Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
 Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Änderung
 Bauzonenplan und Erschliessungsplan „Längmattweg“)